

Amtliche Mitteilungen

Datum 17. Dezember 2015

Nr. 122/2015

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den**

**Studiengang
Chemie**

**mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

**der
Universität Siegen**

Vom 15. Dezember 2015

**Prüfungsordnung
für den
Studiengang
Chemie
mit dem Abschluss
Bachelor of Science
der
Universität Siegen**

Vom 15. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiums
 - § 3 Bachelorgrad
 - § 4 Zugangsvoraussetzungen
 - § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang
 - § 6 Modularisierung und Aufbau des Studiums
 - § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
 - § 8 Freiversuch
 - § 9 Prüfungsausschuss
 - § 10 Prüfungsberechtigte und Beisitzende
 - § 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
 - § 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 13 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
 - § 14 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

- II. Bachelorprüfungen
 - § 15 Form und Umfang der Bachelorprüfungen
 - § 16 Umfang und Art der Bachelorarbeit
 - § 17 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
 - § 18 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
 - § 19 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 20 Bestehen und Nichtbestehen des Bachelorstudiums
 - § 21 Zeugnis und Transcript of Records
 - § 22 Bachelorurkunde und Diploma Supplement
 - § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Grades „Bachelor of Science“
 - § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1 und 2

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig in den Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind.

§ 2

Ziele des Studiums

Im Bachelorstudiengang Chemie werden den Studierenden die fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden vermittelt, die sie zu selbständiger naturwissenschaftlicher Arbeit und zu kompetenter Bewertung und Erörterung wissenschaftlicher Ergebnisse befähigen. Darüber hinaus werden sie in die Lage versetzt, wissenschaftlich und gesellschaftlich verantwortungsvoll zu handeln.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Science" (B.Sc.).

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder über die Fachhochschulreife verfügt. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit Fachhochschulreife müssen für den Zugang einen Eignungsnachweis gemäß den Vorgaben der „Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung an der Universität Siegen“ vom 16. August 2006 (Amtliche Mitteilung 37/2006) erbringen (§ 49 Absatz 1 und 11 HG).
- (2) Zugang zum Bachelorstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat, gemäß § 49 Absatz 4 HG i. V. m. der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 und der „Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Abs. 6 HG“ der Universität Siegen vom 31. Mai 2010 (Amtliche Mitteilung 10/2010).
- (3) Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gelten die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Staatsangehörige. Gleiches gilt für alle ausländischen Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung oder deutschem Abitur aus Deutschland oder mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen Auslandsschule (Bildungsinländer). Im Übrigen gilt das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“).
- (4) Für den Zugang zum Bachelorstudiengang ist der Nachweis von englischen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. Der Nachweis wird in der Regel mit dem Abiturzeugnis erbracht. Anderenfalls erfolgt der Nachweis über die Vorlage entsprechender Sprachzertifikate.
- (5) Die Einschreibung ist ausgeschlossen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt 6 Semester.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte (LP) in den nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Modulen zu erwerben, davon entfallen 12 LP auf die Bachelorarbeit.
- (3) Die Studieninhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen festgelegt, die im Modulhandbuch dokumentiert sind. Ein Studienverlaufsplan ist als Anhang 1 der Prüfungsordnung angefügt.
- (4) Unter Berücksichtigung des Studienverlaufsplans sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6

Modularisierung und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die sich in der Regel aus mehreren Modulelementen mit gegebenenfalls verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte (LP) vergeben. Der Umfang der LP ergibt sich aus Absatz 4.
- (3) Der Zugang zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung oder einem anderen Modul oder mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden. Die Voraussetzungen ergeben sich aus Absatz 4.
- (4) Modulübersicht:

Modul-Nr.	Modultitel	SL ¹	PL ²	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
1.1	Allgemeine Chemie		1	1	10	9	-
1.2	Anorganische Chemie 1		2	1	11	9	-
1.3	Mathematik		1	1	4	5	-
1.4	Physik	1	1	1	5	5	-
2.1	Analytische Chemie		1	2	7	6	Belegte Module: Allgemeine Chemie (1.1)
2.2	Anorganische Chemie 2		2	2	11	9	Belegte Module: Allgemeine Chemie (1.1) und Anorganische Chemie 1 (1.2)
2.3	Mathematik (Fortsetzung)		1	2	3	4	-
2.4	Organische Chemie 1		1	2	5	6	-
2.5	Physik (Fortsetzung)	1	1	2	7	7	-

(Fortsetzung)							
Modul-Nr.	Modultitel	SL ¹	PL ²	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
3.1	Rechtskunde, Sicherheit, Toxikologie	1		3	2	3	-
3.2	Englisch	1		3	2	3	-
3.3	Organische Chemie 2		1	3	6	9	-
3.4	Organische Chemie 3		1	3	14	9	Bestandene Module: Organische Chemie 1 (2.4)
3.5	Physikalische Chemie 1		1	3	5	6	Belegte Module: Mathematik (1.3) und 2.3) sowie Physik (1.4 und 2.5)
4.1	Bau- und Werkstoffchemie		1	4	5	6	Belegte Module: Anorganische Chemie 1 (1.2)
4.2	Makromolekulare Chemie		1	4	5	6	Bestandene Module: Organische Chemie 1 (2.4) oder Organische Chemie 3 (3.4)
4.3	Physikalische Chemie 2		1	4	5	6	Belegte Module: Mathematik (1.3 und 2.3) sowie Physik (1.4 und 2.5)
4.4	Praktikum Physikalische Chemie		1	4	5	6	Bestandene Module: Physikalische Chemie 1 (3.5) oder Physikalische Chemie 2 (4.3)
4.5	Physikalische Chemie 3		1	4	5	6	Belegte Module: Physikalische Chemie 1 (3.5)
5.1	Spektroskopische Methoden		1	5	5	6	-
5.2	Anorganische Chemie 3		1	5	6	6	Belegte Module: Anorganische Chemie 1 (1.2), Anorganische Chemie 2 (2.2) sowie Physikalische Chemie 3 (4.5)
5.3	Vertiefungspraktikum		1	5	16	12	Siehe MHB
5.4	Ein Modul des Wahlpflichtbereichs 1		1	5	4	6	Siehe MHB

(Fortsetzung)							
Modul-Nr.	Modultitel	SL ¹	PL ²	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
6.1	Bachelorarbeit		1	6	15	12	Erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des 1. – 3. Semesters
6.2	Kommunikationstechniken		1	6	4	6	-
6.3	Ein Modul des Wahlpflichtbereichs 2		1	6	4	6	Siehe MHB
6.4	Ein Modul des Wahlpflichtbereichs 3		1	6	4	6	Siehe MHB

¹Studienleistung

²Prüfungsleistung

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen werden in schriftlicher, praktischer oder mündlicher Form durchgeführt.
- (2) Der Umfang der kreditierten Prüfungen wird von den jeweils verantwortlichen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Form der kreditierten Prüfungsleistungen muss den Angaben in den aktuellen Modulbeschreibungen entsprechen. Sofern die Modulbeschreibung mehrere mögliche Erbringungsformen für eine Prüfungsleistung vorsieht, gibt die oder der Lehrende zu Beginn der Veranstaltung die konkrete Form der zu erbringenden Prüfungsleistung bekannt.
- (3) Für den Erwerb von kreditierten Prüfungsleistungen sind für jedes Modul in jedem Jahr drei Prüfungstermine anzusetzen. Prüfungszeiträume sind die ersten zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit und die letzten zwei Wochen des Semesters. Der Prüfungstermin wird vom Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (4) Die Teilnahme an Prüfungen erfordert eine Anmeldung. Die Anmeldefrist für die Prüfungen beginnt drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums und endet sieben Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums. Eine angemeldete Prüfung gilt als angetreten, sofern die Kandidatin oder der Kandidat sich nicht spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin abmeldet.
- (5) Die erfolgreiche Durchführung der Prüfungsleistungen der Module wird durch die Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsberechtigten festgestellt. Die Prüfungsergebnisse werden dem Prüfungsamt von der Prüfungsbeauftragten oder von dem Prüfungsberechtigten spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin mitgeteilt.
- (6) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens drei Semester nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienverlaufsplan zugeordnet ist, erfolgen. Studierende verlieren den Prüfungsanspruch, wenn sie sich innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes nicht zur Prüfung melden; es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben.
- (7) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

Die Bachelorarbeit soll innerhalb einer Frist von 10 Wochen nach Ausgabe des Themas angefertigt werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.

§ 8

Freiversuch

- (1) Nach ununterbrochenem Studium gilt eine nicht bestandene schriftliche oder mündliche Prüfung zu einem Modul als nicht unternommen (Freiversuch), wenn das Modul vor oder in dem Semester besucht wurde, dem sie nach dem Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang zugeordnet ist und die Prüfung spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Moduls erfolgte. Ein zweiter Freiversuch in der gleichen Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war, unberücksichtigt. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat sich unverzüglich ärztlich untersuchen lässt und mit der Meldung die ärztliche Bescheinigung vorlegt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium von bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Module in angemessenem Umfang, in der Regel Module mit insgesamt mindestens 10 Leistungspunkten, erfolgreich absolviert hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die oder der Studierende nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlichen oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine schriftliche oder mündliche Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 5 bestanden hat, kann einmalig zur Verbesserung der Note eine Prüfung einmal wiederholen (vgl. § 19 Absatz 7). Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird die bessere Note auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote für den Bachelorstudiengang zugrunde gelegt.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Fakultät IV: Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät einen fachlichen Prüfungsausschuss (im Folgenden: Prüfungsausschuss). Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt An-

regungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsrechts.

§ 10

Prüfungsberechtigte und Beisitzende

- (1) Prüfungsberechtigt sind alle an der Hochschule Lehrenden i.S.v. § 65 Absatz 1 HG, sofern sie
 1. in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhalten und
 2. durch den Prüfungsausschuss zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt sind.Die Bestellung zur Prüferin oder zum Prüfer ist zeitlich zu befristen und auf bestimmte Module zu beschränken. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Das Dekanat kann im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss zulassen, dass auch an der Hochschule Lehrende i.S.v. § 65 Absatz 1 HG zu Prüferinnen oder zu Prüfern bestellt werden, die in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, keine regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhalten.
- (3) In Lehrveranstaltungen, die nicht vom Department Chemie – Biologie angeboten werden, sind die in den Lehrveranstaltungen Lehrenden prüfungsberechtigt und zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt.
- (4) Abweichend von Absatz 1 sind Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Habilitierende, denen die Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung vom Fakultätsrat übertragen wurden (§ 44 Absatz 2 HG), unbeschränkt prüfungsberechtigt und ohne Beschluss des Prüfungsausschusses zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. Das Prüfungsamt benennt für jede Prüfung die Prüferinnen und Prüfer, die in der Regel die in der Veranstaltung Lehrenden sind.
- (5) Prüfungsberechtigt für die Bachelorarbeit sind alle prüfungsberechtigten Personen im Sinne von Absatz 1 bis 4. Der Prüfungsausschuss kann ausgewiesenen externen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern auf Antrag die Prüfungsberechtigung erteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit die Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Die Prüferinnen oder Prüfer für die Bachelorarbeit werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt.
- (6) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer ist ohne Beschluss des Prüfungsausschusses bestellt, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine Diplom- bzw. Bachelorprüfung bestanden hat. Das Prüfungsamt benennt für jede Prüfung, bei der eine Beisitzerin oder ein Beisitzer vorgesehen ist, eine Person als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (7) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (8) Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfungsverpflichtung auf die an der Ausbildung beteiligten Lehrenden nach Möglichkeit gleichmäßig verteilt wird.

- (9) Die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von 2 Monaten getroffen.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden wird die oder der Studierende in ein Fachsemester eingestuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die erste Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
- (8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (9) § 63 Absatz 5 HG bleibt unberührt.
- (10) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 12

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens sieben Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsamt von Prüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach erfolgter Anmeldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Bei nicht erfolgter Abmeldung müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

gung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bescheinigung an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie der Prüferin oder dem Prüfer dies schriftlich mitgeteilt.

- (4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder von dem Prüfer oder den Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie bzw. er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder von Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 13

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Fristen eingerechnet.
- (2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem an sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.
- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 14

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form innerhalb der vorgegebenen Fristen abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

II. Bachelorprüfungen

§ 15

Form und Umfang der Bachelorprüfungen

- (1) Module werden durch Bestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung abgeschlossen. Als Modulabschlussprüfungen können Studienleistungen oder einzelne Prüfungsleistungen vorgesehen sein. In Modulen, die aus mehreren Modulelementen bestehen, können auch Kombinationsprüfungen vorgesehen sein, die aus mehreren, verschieden oder gleichgewichteten Prüfungsformen bestehen.
- (2) Prüfungen zu Vorlesungen sind in der Regel Klausurarbeiten (1 - 2 Stunden Dauer) oder mündliche Prüfungen (15 - 45 Minuten Dauer). Prüfungen zu Praktika sind in der Regel Laborjournale, Protokolle und/oder Fachgespräche.

Alternativ können Prüfungen auch in folgender Form durchgeführt werden:

- a) Mündliche Prüfung,
- b) Klausurform inkl. einer Aufteilung auf verschiedene Teilklausuren,
- c) Vortrag,
- d) schriftliche Hausarbeiten,
- e) Praktikum,
- f) Übung oder Seminar,
- g) Bachelorarbeit,
- h) eine Kombination aus den unter a) bis f) genannten Prüfungsformen.

Mündliche Prüfungen sind in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen.

- (3) Wird in Kombinationsprüfungen, die aus einer Klausur oder mündlichen Prüfung und einer bewerteten Praktikums- oder Übungsleistung bestehen, insgesamt nicht die erforderliche Anzahl an Punkten zum Bestehen der Modulabschlussprüfung erworben, kann die Klausur oder mündliche Prüfung bis zu zweimal wiederholt werden. Die Gewichtung der Prüfungselemente bleibt dabei unverändert. Die in der Praktikums- oder Übungsleistung erworbenen Punkte bleiben bis zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Modulabschlussprüfung erhalten. Wenn auch nach der zweiten Wiederholung nicht die erforderliche Anzahl an Punkten zum Bestehen der Modulabschlussprüfung erworben wurde, ist die Modulabschlussprüfung nicht bestanden.
- (4) Die in dem jeweiligen Modul vorgesehenen Prüfungsleistungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben. Prozentsätze im Feld „Prüfungsleistung“ oder „Studienleistung“ einer einzelnen Modulbeschreibung geben die Gewichtung des Prüfungselements im Rahmen der Kombinationsprüfung an.
- (5) Der Umfang der Prüfungen muss den Studierenden zu Beginn der Veranstaltung, d.h. in der ersten Vorlesungswoche, ausdrücklich durch die modulverantwortliche Person bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 10 Absatz 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 16

Umfang und Art der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist inhaltlich in einem Fachgebiet der Chemie anzufertigen, das von einem Prüfungsberechtigten im Sinne von § 10 betreut wird.

- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person im Sinne des 10 Absatz 4, die in der Forschung und Lehre auf diesem Gebiet tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.
- (4) Mit der Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Module der ersten drei Semester gemäß Verlaufsplan erfolgreich abgeschlossen sind. Sie soll spätestens vier Wochen nach Ablegung aller sonstigen Prüfungen des Bachelorstudiums begonnen werden. Der Beginn ist dem Prüfungsamt schriftlich auf einem vom Prüfungsamt ausgegebenen Formblatt mitzuteilen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Der Umfang der Bachelorarbeit sollte 50 Seiten nicht überschreiten.
- (6) Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten und in von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu richten und zu begründen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 17

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Zusätzlich ist zur Plagiatsprüfung eine elektronische Version der Bachelor-Arbeit (ohne Kennwortschutz) auf einem geeigneten Speichermedium abzugeben.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern, von denen eine bzw. einer dem Department "Chemie-Biologie" angehören muss, zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die bzw. der sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Bachelorarbeit durch die Prüferinnen oder Prüfer muss dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit mitgeteilt werden. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Beträgt jedoch die Differenz der beiden Noten mehr als 2,0, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Beurteilt eine der beiden Prüferinnen oder einer der beiden Prüfer die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend", so bewertet eine dritte vom Prüfungsausschuss benannte Prüferin oder ein dritter vom Prüfungsausschuss benannter Prüfer zusätzlich die Arbeit. Bewerten in diesem Fall mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Bachelorarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0), bleibt die nicht ausreichende Note unberücksichtigt und als Ergebnis gilt das arithmetische Mittel der beiden übrigen Noten. Andernfalls ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 18

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|------------------------|---|
| 1 (sehr gut): | eine hervorragende Leistung |
| 2 (gut): | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 (befriedigend): | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 (ausreichend): | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 (nicht ausreichend): | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bis zur Note 4 werden die damit verbundenen Leistungspunkte zuerkannt.

- (2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Studienleistungen werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Bei Kombinationsprüfungen setzt sich die Bewertung aus den im Modulhandbuch spezifizierten Gewichten der einzelnen Prüfungselemente zusammen.
- (5) Die Gesamtnote des Bachelorstudiums errechnet sich als Mittelwert der Einzelnoten unter Berücksichtigung der Gewichte der geprüften Module. Das jeweilige Gewicht der Einzelnoten richtet sich nach der Anzahl zugeordneter Leistungspunkte (LP). Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Beispiel für eine Berechnung befindet sich im Anhang.
- (6) Die Gesamtnote des Bachelorstudiums lautet bei einer durchschnittlichen Note von
- | |
|---------------------------|
| 1,0 – 1,5 = sehr gut; |
| 1,6 – 2,5 = gut; |
| 2,6 – 3,5 = befriedigend; |
| 3,6 – 4,0 = ausreichend. |
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit 4,0 oder besser benotet worden sind bzw., sofern sie nicht benotet worden sind, mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (8) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn sämtliche veranstaltungsbezogenen Prüfungen sowie die Note der Bachelorarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

§ 19

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Sämtliche Prüfungsleistungen gemäß § 15 außer der Bachelorarbeit, die gemäß § 18 nicht bestanden sind oder gemäß § 12 Absatz 2 oder 5 als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Davon abweichend können Modulabschlussprüfungen, die als Kombinationsprüfung angeboten werden und als Prüfungselemente eine bewertete Praktikums- oder Übungsleistung enthalten (§ 15 Absatz 3), nur einmal wiederholt werden.
- (2) Studienleistungen können unbeschränkt wiederholt werden.
- (3) Erlischt der Prüfungsanspruch im Modul freier Wahl oder in einem der Wahlpflichtmodule, so kann die Kandidatin oder der Kandidat ein anderes Modul freier Wahl bzw. ein anderes Wahlpflichtmodul wählen.

- (4) Erlischt der Prüfungsanspruch in einem Pflichtmodul, kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von vier Wochen beim Prüfungsausschuss eine mündliche Nachprüfung in dem Modul beantragen, für das der Prüfungsanspruch erloschen ist, wenn sie bzw. er am Ende des zweiten Prüfungszeitraums, gemäß § 7 Absatz 3 der Semester 2, 4, 6, 8 und 9 jeweils eine semesterspezifische Mindestzahl von Leistungspunkten erreicht hat. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Wenn ein Nachweis vorliegt, dass die Fristüberschreitung nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten ist, insbesondere im Krankheitsfall, kann und in den Fällen des § 64 Absatz 3a HG muss der Prüfungsausschuss eine angemessene Fristverlängerung aussprechen. Die Mindestzahl an Leistungspunkten, die bis zum Ende der einzelnen Semester erbracht werden müssen, ist im Folgenden aufgeführt:

Ende des 2. Semesters: 30 Leistungspunkte

Ende des 4. Semesters: 70 Leistungspunkte

Ende des 6. Semesters: 120 Leistungspunkte

Ende des 8. Semesters: 150 Leistungspunkte

Ende des 9. Semesters: 180 Leistungspunkte

Wird dem Antrag stattgegeben, findet die mündliche Nachprüfung mit einer Mindestdauer von 45 Minuten in Gegenwart der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses statt. Beim Bestehen der Nachprüfung wird die Note "ausreichend" (4,0) vergeben. Eine Wiederholung dieser Nachprüfung ist ausgeschlossen.

- (5) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichender Bewertung (5,0) einmalig unmittelbar wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (6) Für die Wiederholung nach Absatz 4 kann die Kandidatin oder der Kandidat eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer vorschlagen.
- (7) Zusätzlich kann eine einzige bestandene Prüfungsleistung aus dem gesamten Bachelorstudium unabhängig vom Zeitpunkt der ersten Prüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden. Diese Prüfungsleistung muss im fünften oder sechsten Semester abgelegt werden und erfordert eine gesonderte schriftliche Anmeldung beim Prüfungsamt. Die Bachelorarbeit ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen des Bachelorstudiums

- (1) Das Bachelorstudium ist durch den Nachweis von 180 Leistungspunkten, die in den nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Modulen erworben sein müssen, bestanden.
- (2) Das Bachelorstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) für ein Pflichtmodul alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 19 in Anspruch genommen wurden oder
 - b) für ein Pflichtmodul der Prüfungsanspruch erloschen ist und
 1. die Kandidatin oder der Kandidat keinen Antrag auf Nachprüfung gestellt hat oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat einen Antrag auf Nachprüfung gestellt hat, dem nicht stattgegeben wurde, oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat einen Antrag auf Nachprüfung gestellt hat, dem stattgegeben wurde, und die Kandidatin bzw. der Kandidat die Nachprüfung nicht bestanden hat, oder
 - c) die Bachelorarbeit unter Berücksichtigung einer möglichen Wiederholung mit schlechter als "ausreichend" bewertet worden ist.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Bachelorstudium nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Belegs der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen und lässt erkennen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

- (4) Die Bescheinigung über das nicht bestandene Bachelorstudium ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Zeugnis und Transcript of Records

- (1) Über das bestandene Bachelorstudium erhält die Kandidatin oder der Kandidat jeweils unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis und ein Transcript of Records (ToR). Das Zeugnis enthält das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die nach § 18 Absatz 4 ermittelte Gesamtnote. In das Transcript of Records werden sämtliche Prüfungsleistungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, und die dabei erzielten Noten aufgenommen. Das Transcript of Records informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich das gewählte fachliche Profil, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen (inkl. der Bachelorarbeit) und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten.
- (2) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Zeitpunkt anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 22

Bachelorurkunde und Diploma Supplement

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades nach § 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. In dem Diploma Supplement wird der ECTS-Rang der Gesamtnote gemäß der nachfolgenden relativen ECTS-Bewertungsskala bescheinigt:

A = die besten 10%

B = die nächsten 25%

C = die nächsten 30%

D = die nächsten 25%

E = die nächsten 10%

Für die Berechnung der relativen ECTS-Note werden die Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Chemie herangezogen, die im Zeitraum der letzten 24 Monate – gerechnet vom Monat der Zeugnisausstellung – ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Bescheinigung des ECTS-Rangs wird nur bei einer Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen ausgestellt.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Grades "Bachelor of Science"

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, für welche die Täuschung nachgewiesen wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Grad "Bachelor of Science" abzuerkennen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach jeder Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in das Prüfungsprotokoll oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. der Bachelorarbeit Einsicht in die Prüfungsleistung und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2015/2016 in den Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Siegen eingeschrieben haben. Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 in den Bachelorstudiengang Chemie eingeschrieben wurden, können auf Antrag ihr Bachelorstudium nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung beenden. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten und kann nicht widerrufen werden.
- (4) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2015/2016 in den Bachelorstudiengang Chemie eingeschrieben haben, können ihr Studium noch bis einschließlich Sommersemester 2019 nach der „Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science“ an der Universität Siegen vom 18. November 2009 (Amtliche Mitteilung 16/2009) in der jeweils gültigen Fassung abschließen. Danach gilt diese Prüfungsordnung in der dann gültigen Fassung uneingeschränkt.
- (5) Die „Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science“ an der Universität Siegen vom 18. November 2009 (Amtliche Mitteilung 16/2009) tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät IV - Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 7. Oktober 2015.

Siegen, den 15. Dezember 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

Anhang 1: Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Chemie

	Modul ^[a]	V / SWS ^[b]	Ü,S / SWS ^[b]	P / SWS ^[b]	Σ SWS	LP
1. Sem.						
1.1	Allgemeine Chemie	3 (1,3)	1 (1,3)	6 (0,6)	10	9
1.2	Anorganische Chemie 1	3 (1,3)	1 (1,3)	7 (0,6)	11	9
1.3	Mathematik	2 (1,3)	2 (1,3)		4	5
1.4	Physik	2 (1,0)	2 (1,0)		4	5
2. Sem.						
2.1	Analytische Chemie	2 (1,4)		5 (0,6)	7	6
2.2	Anorganische Chemie 2	3 (1,3)	1 (1,3)	7 (0,6)	11	9
2.3	Mathematik (Fortsetzung)	2 (1,3)	1 (1,3)		3	4
2.4	Organische Chemie 1	4 (1,3)	1 (1,3)		5	6
2.5	Physik (Fortsetzung)	2 (1,3)	2 (1,3)	3 (0,6)	7	7
3. Sem.						
3.1	Rechtskunde, Sicherheit, Toxikologie	1 (1,5)	1 (1,5)		2	3
3.2.	Englisch	1 (1,5)	1 (1,5)		2	3
3.3	Organische Chemie 2	4 (1,5)	2 (1,5)		6	9
3.4	Organische Chemie 3		1 (1,3)	13 (0,6)	14	9
3.5	Physikalische Chemie 1	3 (1,3)	2 (1,3)		5	6
4. Sem.						
4.1	Bau- und Werkstoffchemie	2 (1,5)		3 (0,8)	5	6
4.2	Makromolekulare Chemie	2 (1,5)		3 (0,8)	5	6
4.3	Physikalische Chemie 2	3 (1,3)	2 (1,3)		5	6
4.4	Praktikum Physikalische Chemie		1 (1,6)	4 (1,0)	5	6
4.5	Physikalische Chemie 3	3 (1,3)	2 (1,3)		5	6
5. Sem.						
5.1	Spektroskopische Methoden	2 (1,3)	3 (1,3)		5	6
5.2	Anorganische Chemie 3	1 (1,3)	2 (1,3)	3 (0,6)	6	6
5.3	Vertiefungspraktikum		1 (1,3)	15 (0,7)	16	12
5.4	Wahlpflichtfach 1 ^[c]	2 (1,5)	2 (1,5)		4	6
6. Sem.						
6.1	Bachelorarbeit			15 (0,8)	15	12
6.2	Kommunikationstechniken	2 (1,5)	2 (1,5)		4	6
6.3	Wahlpflichtfach 2 ^[d]	2 (1,5)	2 (1,5)		4	6
6.4	Wahlpflichtfach 3 ^[e]	2 (1,5)	2 (1,5)		4	6

^[a] In dieser Übersicht werden in einigen Fällen Kurztitel verwendet; die vollständige Bezeichnung ist der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen. ^[b] V = Vorlesung; Ü/S = Übung oder Seminar; P = Praktikum. Die Zahlen in den Klammern geben die Faktoren an, die zur Bemessung von Leistungspunkten (LP, aufgerundet auf ganze Zahlen) pro Modul verwendet wurden. ^[c] Wahlpflichtfach 1: Alle chemischen Fächer. ^[d] Wahlpflichtfach 2: Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie. ^[e] Wahlpflichtfach 3: Analytische Chemie, Bau- und Werkstoffchemie, Makromolekulare Chemie, Didaktik der Chemie und alle chemischen Fächer.

Anhang 2: Beispiel für eine verkürzte, unvollständige Berechnung der Gesamtnote am Beispiel der Noten aus vier Modulen

Modul	Note	LP	LP × Note
Allgemeine Chemie	2,3	9	20,7
Anorganische Chemie I	1,7	9	15,3
Mathematik	2,3	9	20,7
Physik	2,7	12	32,4
Summe		39	89,1

Für das aufgeführte Beispiel ergibt sich: $89,1 \div 39 = 2,28$ und die Gesamtnote 2,2.